

Landesjugendordnung Nordrhein



Bezugsquelle:

DLRG-Jugend Nordrhein
Niederkasseler Deich 293
40457 Düsseldorf
Tel. 02 11-5 36 06 10
Fax 02 11-5 36 06 29

Stand: 04. Mai 2013
7. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Bezugsquelle	Seite 2
Inhaltsverzeichnis	Seite 3
Präambel	Seite 4
A. Allgemeines	
§ 1 Mitgliedschaft	Seite 5
§ 1a Wahl- und Stimmrecht	Seite 5
§ 2 Verhältnis zwischen Jugend und Gesamtverband	Seite 5
§ 3 Aufgaben	Seite 6
B. Landesjugend	
§ 4 Organe	Seite 7
§ 5 Landesjugendtag	Seite 7
§ 6 Landesjugendrat	Seite 8
§ 7 Landesjugendvorstand*	Seite 9
§ 8 Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Beauftragte	Seite 9
C. Bezirksjugend in Bezirken mit Ortsgruppen	
§ 9 Organe	Seite 10
§ 10 Bezirksjugendtag	Seite 10
§ 11 Bezirksjugendrat	Seite 11
§ 12 Bezirksjugendvorstand*	Seite 12
D. Bezirksjugend in Bezirken ohne Ortsgruppen	
§ 13 Organe	Seite 13
§ 14 Bezirksjugendtag	Seite 13
§ 15 Bezirksjugendvorstand*	Seite 14
E. Ortsgruppenjugend	
§ 16 Organe	Seite 15
§ 17 Ortsgruppenjugendtag	Seite 15
§ 18 Ortsgruppenjugendvorstand*	Seite 16
F. Allgemeine Vorschriften	
§ 19 Zusammenarbeit	Seite 17
§ 20 Ordnungsbestimmungen	Seite 17
§ 21 Kassenführung	Seite 18
§ 22 Änderung der Jugendordnung	Seite 18
§ 23 Inkrafttreten	Seite 19
Notizen	Seite 19

Landesjugendordnung der DLRG Nordrhein

Präambel

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e. V. (DLRG-Jugend) ist die Organisation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Landesverband.

Diese Jugendordnung bestimmt gemäß der Satzung des Landesverbandes auf der Grundlage des "Leitbildes der DLRG-Jugend" Inhalt und Form der Jugendarbeit.

Die in der Jugendordnung aufgeführten Bezeichnungen von Mitgliedern der Organe gelten in gleichem Umfang für weibliche und männliche Mitglieder.

A. Allgemeines

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Jugend der DLRG im Landesverband Nordrhein gehören die Mitglieder des Landesverbandes Nordrhein, die noch nicht 27 Jahre alt sind, außerdem die von einem Organ der Jugend des Landesverbandes Nordrhein unabhängig vom Alter gewählten oder beauftragten Mitglieder.

§ 1a Wahl- und Stimmrecht

- (1) Das Recht zu wählen und abzustimmen besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren, die von ihnen gewählten Vertreter sowie die vom Vorstand entsandten Vertreter im Jugendvorstand. Die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes haben in dieser Funktion für die Wahl des neuen Jugendvorstandes kein Wahlrecht.
- (2) Das Recht gewählt zu werden, besitzen – ohne Altersbeschränkung nach oben – Mitglieder ab 16 Jahre.
- (3) Für die Berufung in Arbeitsgruppen, Projektgruppen oder zu Beauftragten besteht keine Altersbeschränkung.
- (4) Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Jugendbereich des Landesverbandes oder seiner Gliederungen wahrnehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 2 Verhältnis zwischen Jugend und Gesamtverband

Die Jugend ist Bestandteil des Landesverbandes und der einzelnen Gliederungen. Sie führt ihre Maßnahmen eigenverantwortlich durch. Auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgaben und nach dem Prinzip der Kameradschaftlichkeit arbeiten Jugend und Gesamtverband unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten partnerschaftlich zusammen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die DLRG-Jugend versteht ihre Arbeit als Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten. Dazu sollen die Organe der DLRG-Jugend Jugendlichen in altersgerechter Form unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte helfen, gesellschaftliche Zusammenhänge erkennen zu lernen und ihre eigene Rolle in der Gesellschaft eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu verstehen. Sie sollen auch die Bereitschaft fördern, sich für andere Menschen einzusetzen und Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Die DLRG-Jugend stellt die Rettung von Menschenleben und die sportliche Betätigung am und im Wasser in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Sie vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor allem durch Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden. Hinzu treten insbesondere:
 - Jugendbildungsarbeit,
 - Gewinnung und Förderung des Nachwuchses,
 - politische und musisch-kulturelle Bildung,
 - Verwirklichung von jugendgemäßen Arbeitsformen,
 - Kindergruppenarbeit,
 - Freizeiten und internationale Begegnungen,
 - Rettungssport,
 - Breitensport,
 - Geschlechterpädagogik,
 - Umweltschutz und die Förderung des Umweltbewusstseins,
 - Berücksichtigung aktueller Themen.
- (3) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter der DLRG-Jugend arbeiten im gemeinsamen Interesse partnerschaftlich und gleichrangig zusammen.
- (4) Die Jugendorgane entscheiden über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

B. Landesjugend

§ 4 Organe

Organe der Landesjugend sind:

- Landesjugendtag,
- Landesjugendrat,
- Landesjugendvorstand.

§ 5 Landesjugendtag

- (1) Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der Landesjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesjugendtages gehören:
 - Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - Entgegennahme von Berichten der Arbeits- und Projektgruppen,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Landesjugendvorstandes,
 - Wahl:
 - der Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
 - der Delegierten zum Bundesjugendtag,
 - Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
 - Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit,
 - Änderung der Landesjugendordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Den Vorsitz beim Landesjugendtag führt der Landesvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Landesjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Landesjugendtag gehören an:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer,
 - die Delegierten der Bezirksjugenden.

Die Delegierten müssen in den Bezirken gewählt worden sein. Die Bezirke entsenden je einen und darüber hinaus je angefangene 1.000 jugendliche Mitglieder einen Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach den zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitgliedern festgelegt.

- (5) Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt. Zu ihm muss der Landesvorsitzende der Jugend mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens einen Monat vorher beim Landesvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Landesjugendrates oder auf Antrag des Landesjugendvorstandes muss innerhalb von sechs Wochen ein außerordentlicher Landesjugendtag einberufen werden. Hierzu muss der Landesvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.
- (6) Ist kein Landesvorsitzender der Jugend im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Landesjugendvorstandes oder Vorstandes des Landesverbandes, hilfsweise durch den Vorsitzenden der DLRG-Jugend.

§ 6

Landesjugendrat

- (1) Der Landesjugendrat ist nach dem Landesjugendtag höchstes Beschlussorgan.
- (2) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die des Landesjugendtages. Er darf jedoch keine Neuwahlen durchführen. Die Durchführung von Ergänzungswahlen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Den Vorsitz im Landesjugendrat führt der Landesvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Dem Landesjugendrat gehören an:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes,
 - die Bezirksvorsitzenden der Jugend oder ein anderes Mitglied des jeweiligen Bezirksjugendvorstandes,
 - die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer.
- (5) Der Landesjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Landesjugendtag durchgeführt wird, zweimal jährlich zusammen, außerdem auf Beschluss des Landesjugendvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirksvorsitzenden der Jugend. Zum Landesjugendrat muss der Landesvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Landesvorsitzenden der Jugend eingegangen sein.

§ 7 Landesjugendvorstand*

- (1) Der Landesjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Landesjugendvorstand gehören an:
 - der Landesvorsitzende der Jugend,
 - bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende der Jugend,
 - der Schatzmeister der Jugend,
 - Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes gemäß Satzung,
 - der Jugendbildungsreferent mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht.

Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Landesvorsitzender der Jugend sein. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Landesjugend oder deren Stellvertreter sein.

- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich drei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

§ 8 Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Beauftragte

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend können ständige Arbeitsgruppen und maßnahmenbezogene Projektgruppen berufen. Strategische und finanzielle Planungen werden in zweimal jährlich stattfindenden gemeinsamen Tagungen des Landesjugendvorstandes und der Leitungen der Arbeits- und Projektgruppen abgestimmt. Arbeits- und Projektgruppen sind in den Organen der DLRG-Jugend antragsberechtigt. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppen endet nach Entgegennahme ihres Berichtes durch den nächsten Landesjugendtag, auf dem Neuwahlen stattfinden. Die Tätigkeit der Projektgruppen endet spätestens mit dem Abschluss des Projektes.
- (2) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Landesjugendvorstand Beauftragte berufen. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Landesjugendvorstandes oder durch Beschluss des Landesjugendvorstandes.
- (3) Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen sowie Beauftragte haben in Ausübung dieser Funktion in den Organen der DLRG-Jugend kein Stimmrecht.

*Der Landesjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

C. Bezirksjugend in Bezirken mit Ortsgruppen

§ 9 Organe

Organe der Bezirksjugend in Bezirken mit Ortsgruppen sind:

- Bezirksjugendtag,
- Bezirksjugendrat,
- Bezirksjugendvorstand.

§ 10 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der Bezirksjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksjugendtages gehören:
 - Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Bezirksjugendvorstandes,
 - Wahl:
 - der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes,
 - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
 - der Delegierten zum Landesjugendtag,
 - Genehmigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes,
 - Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit,
 - Änderung der Bezirksjugendordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Den Vorsitz beim Bezirksjugendtag führt der Bezirksvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Bezirksjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Bezirksjugendtag gehören an:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes,
 - die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer,
 - die Delegierten der Ortsgruppenjugenden.

Die Delegierten müssen in den Ortsgruppen gewählt worden sein. Die Ortsgruppen entsenden je einen und darüber hinaus je angefangene 100 jugendliche Mitglieder einen Delegierten. Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach den zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitgliedern festgelegt.

- (5) Der Bezirksjugendtag findet alle zwei Jahre statt. Zu ihm muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Bezirksjugendrates oder auf Antrag des Bezirksjugendvorstandes muss innerhalb von sechs Wochen ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einberufen werden. Hierzu muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.
- (6) Ist kein Bezirksvorsitzender der Jugend im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstandes oder des Vorstandes des Bezirkes, hilfsweise durch den Landesvorsitzenden der Jugend.

§ 11

Bezirksjugendrat

- (1) Der Bezirksjugendrat ist nach dem Bezirksjugendtag höchstes Beschlussorgan.
- (2) Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die des Bezirksjugendtages. Er darf jedoch keine Neuwahlen durchführen. Die Durchführung von Ergänzungswahlen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Den Vorsitz im Bezirksjugendrat führt der Bezirksvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter.
- (4) Dem Bezirksjugendrat gehören an:
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes,
 - zwei Mitglieder jedes Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer.
- (5) Der Bezirksjugendrat tritt in dem Jahr, in dem kein Bezirksjugendtag durchgeführt wird, mindestens einmal zusammen, außerdem auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend. Zum Bezirksjugendrat muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden der Jugend eingegangen sein.

§ 12

Bezirksjugendvorstand*

- (1) Der Bezirksjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:
 - der Bezirksvorsitzende der Jugend,
 - bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende der Jugend,
 - der Schatzmeister der Jugend,
 - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder,
 - Mitglieder des Vorstandes des Bezirkes gemäß Satzung.

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Bezirksjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Bezirksjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Bezirksjugendvorstandes oder durch Beschluss des Bezirksjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Bezirksvorsitzender der Jugend sein. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Bezirksjugend oder deren Stellvertreter sein.

- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

*Der Bezirksjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

D. Bezirksjugend in Bezirken ohne Ortsgruppen

§ 13 Organe

Organe der Bezirksjugend in Bezirken ohne Ortsgruppen sind:

- Bezirksjugendtag,
- Bezirksjugendvorstand.

§ 14 Bezirksjugendtag

- (1) Der Bezirksjugendtag ist das oberste Organ der Bezirksjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksjugendtages gehören:
 - Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Bezirksjugendvorstandes,
 - Wahl:
 - der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes,
 - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
 - der Delegierten zum Landesjugendtag,
 - Genehmigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes,
 - Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit,
 - Änderung der Bezirksjugendordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Den Vorsitz beim Bezirksjugendtag führt der Bezirksvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Bezirksjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Bezirksjugendtag gehören an:
 - der Bezirksjugendvorstand,
 - die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer,
 - die jugendlichen Mitglieder des Bezirkes.
- (5) Der Bezirksjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Bezirksvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb

von vier Wochen ein außerordentlicher Bezirksjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Bezirksjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Bezirksjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Bezirksvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

- (6) Ist kein Bezirksvorsitzender der Jugend im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Bezirksjugendvorstandes oder Vorstandes des Bezirkes, hilfsweise durch den Landesvorsitzenden der Jugend.

§ 15

Bezirksjugendvorstand*

- (1) Der Bezirksjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:
- der Bezirksvorsitzende der Jugend,
 - bis zu zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende der Jugend,
 - der Schatzmeister der Jugend,
 - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder,
 - Mitglieder des Vorstandes des Bezirkes gemäß Satzung.

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Bezirksjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Bezirksjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Bezirksjugendvorstandes oder durch Beschluss des Bezirksjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Bezirksvorsitzender der Jugend sein. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Bezirksjugend oder deren Stellvertreter sein.

- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

*Der Bezirksjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

E. Ortsgruppenjugend

§ 16 Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- Ortsgruppenjugendtag,
- Ortsgruppenjugendvorstand.

§ 17 Ortsgruppenjugendtag

- (1) Der Ortsgruppenjugendtag ist das oberste Organ der Ortsgruppenjugend.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsgruppenjugendtages gehören:
 - Entgegennahme von Berichten der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - Wahl:
 - der Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes,
 - von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertretern,
 - der Delegierten zum Bezirksjugendtag,
 - Genehmigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes,
 - Festlegung der Zielsetzung für die künftige Arbeit,
 - Änderung der Ortsgruppenjugendordnung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Den Vorsitz beim Ortsgruppenjugendtag führt der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend oder einer seiner Stellvertreter. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendtages kann den Vorsitz ein Tagungspräsidium führen.
- (4) Dem Ortsgruppenjugendtag gehören an:
 - der Ortsgruppenjugendvorstand,
 - die aus dieser Funktion nicht stimm- und wahlberechtigten Kassenprüfer,
 - die jugendlichen Mitglieder der Ortsgruppe.
- (5) Der Ortsgruppenjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Zu ihm muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Ortsgruppenvorsitzenden der Jugend eingegangen sein. Auf Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf vom Hundert der jugendlichen Mitglieder muss innerhalb von vier Wochen ein außerordentlicher

Ortsgruppenjugendtag einberufen werden. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Ortsgruppenjugendtag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Ortsgruppenjugendvorstand im Amt ist, muss dieses von mindestens zehn vom Hundert der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder verlangt werden. Hierzu muss der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Presseveröffentlichung und Aushang einladen. Anträge müssen zum festgesetzten Tagungsbeginn eingereicht sein.

- (6) Ist kein Ortsgruppenvorsitzender der Jugend im Amt, erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied des Ortsgruppenjugendvorstandes oder Vorstandes der Ortsgruppe, hilfsweise durch den Bezirksvorsitzenden der Jugend.

§ 18

Ortsgruppenjugendvorstand*

- (1) Der Ortsgruppenjugendvorstand führt die laufenden Geschäfte nach Richtlinien, die er sich selbst gibt.
- (2) Dem Ortsgruppenjugendvorstand gehören an:
- der Ortsgruppenvorsitzende der Jugend,
 - bis zu zwei stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende der Jugend,
 - der Schatzmeister der Jugend,
 - bis zu fünf weitere Jugendvorstandsmitglieder,
 - Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe gemäß Satzung.

Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Ortsgruppenjugendvorstand Beauftragte berufen, die im Ortsgruppenjugendvorstand kein Stimmrecht haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Ortsgruppenjugendvorstandes oder durch Beschluss des Ortsgruppenjugendvorstandes. Der Schatzmeister der Jugend darf nicht zugleich Ortsgruppenvorsitzender der Jugend sein. Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer der Ortsgruppenjugend oder deren Stellvertreter sein.

- (3) Die Amtszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Feststellung des Gesamtergebnisses der Neuwahl.

*Der Ortsgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

F. Allgemeine Vorschriften

§ 19 Zusammenarbeit

- (1) Die Organe der DLRG-Jugend aller Gliederungen arbeiten kooperativ zusammen. Dazu gehört ein regelmäßiger Informationsaustausch.
- (2) Zum Jugendtag und Jugendrat ist der Vorsitzende der Jugend der nächsthöheren Gliederung fristgerecht einzuladen.
- (3) Das Protokoll über die Sitzung des Jugendtages oder Jugendrates ist den Mitgliedern des Organs und dem Vorsitzenden der Jugend der nächsthöheren Gliederung innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten. Für Mitglieder örtlicher Gliederungen genügt es, dass die Bekanntgabe von Protokoll jeweils zu Beginn des nächsten Jugendtages erfolgt.
- (4) Ein Nichteinhalten der Fristen in Absatz 2 oder 3 gegenüber der nächsthöheren Gliederung führt dort zum Stimmverlust beim jeweils folgenden Jugendtag oder Jugendrat.

§ 20 Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Jugendtag und der Jugendrat sind DLRG-öffentlich. Die Mitglieder der DLRG-Jugend haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle der Jugendtage und Jugendräte ihrer örtlichen und der übergeordneten Gliederungen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit von Organen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb eines Monats eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Zu dieser Zusammenkunft kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung eingeladen werden. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Bezirksjugendtage in Bezirken ohne Ortsgruppen und Ortsgruppenjugendtage sind stets beschlussfähig.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, es wird geheime Wahl beschlossen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse werden, soweit nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Wahlen können als Blockwahl für die Kassenprüfer und deren Stellvertreter sowie die Delegierten durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Gleiches gilt für die weiteren Jugendvorstandsmitglieder in Bezirken und Ortsgruppen. Die Wahl des

Vorsitzenden der Jugend, der stellvertretenden Vorsitzenden der Jugend und des Schatzmeisters der Jugend ist dagegen einer Blockwahl nicht zugänglich.

- (5) Dringlichkeitsanträge können nur als Anträge behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies zulässt. Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- (6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

§ 21 Kassenführung

Die Führung der Jugendkasse unterliegt der Wirtschaftsordnung der DLRG und den Richtlinien für das Kassenwesen der DLRG-Jugend Nordrhein.

§ 22 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Zu einem Änderungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die beantragte Änderung der Jugendordnung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung in der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden. Änderungen der Jugendordnung dürfen erst auf einem Jugendtag beschlossen werden, der frühestens drei Monate nach Eingang des Antrages stattfindet.
- (2) Beschlüsse und Änderungen von Bezirksjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes. Beschlüsse und Änderungen von Ortsgruppenjugendordnungen bedürfen der Zustimmung des Landesjugendvorstandes und des jeweiligen Bezirksjugendvorstandes. Die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden.
- (3) Die Bezirksjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Bezirksjugendordnung, die vom Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Bezirksjugendtages bekannt zu geben.
- (4) Die Ortsgruppenjugendvorstände sind ermächtigt, Änderungen der Ortsgruppenjugendordnung, die vom Bezirksjugendvorstand oder Landesjugendvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen. Diese Änderungen sind in der nächsten Zusammenkunft des Ortsgruppenjugendtages bekannt zu geben.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 1. Dezember 1990 beschlossen und am 16. März 1991 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (2) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 13. April 1996 geändert, am 27. April 1996 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (3) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 25. Oktober 1998 geändert, am 23. Oktober 1999 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (4) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 14. November 2004 geändert, am 23. April 2005 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (5) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 18. November 2007 geändert, am 18. Mai 2008 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (6) Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendtag am 21. November 2010 geändert, am 14. Mai 2011 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (7) Diese Landesjugendordnung wurde vom außerordentlichen Landesjugendtag am 04. November 2012 geändert, am 04. Mai 2013 vom Rat des Landesverbandes genehmigt und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

Notizen: